

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beherbergung im hotel ambiente und Restaurant der Schneider

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Beherbergungsverträge sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Betriebs.

1.2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gastes oder des Bestellers enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Betrieb ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Auf eine Buchungsanfrage des Gastes hin kommt mit entsprechender Buchungsbestätigung des Betriebs der Beherbergungsvertrag (Vertrag) zustande. Der Vertrag kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.

2.2. Vertragspartner sind das Betrieb und der Gast. Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast vor, haftet er dem Betrieb gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Betrieb eine entsprechende Erklärung des Bestellers vorliegt. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeine Geschäftsbedingungen, an den Gast weiterzuleiten.

2.3. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betriebs.

3. Leistungen, Preise, Zahlung

3.1. Der Betrieb ist verpflichtet, die vom Gast gebuchten Zimmer nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitzustellen und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Maßgeblich ist die jeweilige Preisliste mit den jeweiligen Tarifen und Leistungsbeschreibungen. Im Übrigen sind Leistungen und Tarife freibleibend

3.2. Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Betriebs zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast oder vom Besteller veranlasste Leistungen und Auslagen des Betriebs gegenüber Dritten.

3.3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom Betrieb allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.

3.4. Rechnungen des Betriebs sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Gast kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Gast, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist der Betrieb berechtigt, gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8% über dem Basiszinssatz der EZB. Dem Betrieb bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn kann der Betrieb eine Mahngebühr von € 5,00 erheben.

3.5. Die Akzeptanz und die Auswahl von Kreditkarten sind dem Betrieb in jedem einzelnen Fall bei Vorlage einer Kreditkarte freigestellt. Dies gilt auch dann, wenn die grundsätzliche Akzeptanz von Kreditkarten durch Aushänge im Betrieb angezeigt wird. Die Entgegennahmen von Schecks, Kreditkarten und sonstigen Zahlungsmitteln erfolgt im Übrigen nur erfüllungshalber.

3.6. Der Betrieb ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und deren Fälligkeit können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Betrieb ist ferner berechtigt, während des Aufenthaltes des Gastes aufgelaufene Forderungen durch Erteilung einer Zwischenrechnung jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen.

3.7. Der Gast kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Betriebs aufrechnen oder mindern.

4. An- und Abreise

4.1. Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, es sei denn, der Betrieb hat die Bereitstellung bestimmter Zimmer schriftlich bestätigt. Werden Zimmer oder sonstige Leistungen (z.B. Essen) auf Optionsbasis reserviert, so sind die Optionsdaten für beide Vertragspartner bindend. Üblich sind hier, je nach Buchungslage und Vorlaufzeit, 2 – 12 Wochen. Nach Ablauf der Optionsfrist kann das Betrieb ohne Rücksprache über die in Option gebuchten Zimmer und Leistungen frei verfügen.

4.2. Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

4.3. Gebuchte Zimmer sind vom Gast bis spätestens 18:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat der Betrieb das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Betrieb steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu.

4.4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Betrieb spätestens um 12:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Betrieb über den ihm dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18:00 Uhr den Tageszimmerpreis in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100 % des vollen gültigen Logispreises. Dem Gast steht es frei, dem Betrieb nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Stornierung des Gastes, Rücktritt

5.1. Der Betrieb räumt dem Gast ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Im Falle des Rücktritts des Gastes von der Reservierung hat der Betrieb Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

5.2. Der Betrieb hat die Wahl, gegenüber dem Gast statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Rücktrittspauschale geltend zu machen.

5.3. Stornierung von Privatpersonen

a) Bei **nicht garantierter Buchung mit Anreise bis 18:00 Uhr** wird die Reservierung bei **Nicht-Anreise automatisch um 18:00 Uhr storniert**

b) Bei **garantierter Buchung** erhalten wir die Reservierung **auch nach 18:00 Uhr**. Sie kann bis **18:00 Uhr am Anreisetag kostenfrei storniert** werden, danach können 100 % des Logispreises berechnet werden.

5.4. Stornierung von Gruppen- oder Kontingenteservierungen

a) Bei Stornierung bis **21 Tage vor Anreise** kann die **Hälfte** des gebuchten Kontingents **kostenfrei zurückgegeben** werden

b) Bei Stornierungen **bis 14 Tage** vor Anreise werden **50 %** des vereinbarten Logispreises berechnet.

c) Bei Stornierungen **bis 7 Tage** vor Anreise werden **75 %** des vereinbarten Logispreises berechnet.

d) Bei Stornierungen **ab 1 Tag** vor Anreise werden **100 %** des vereinbarten Komplettpreises berechnet.

5.5. Sofern der Betrieb die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von dem Betrieb zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der von dem Betrieb ersparten Aufwendungen sowie dessen, was das Betrieb durch anderweitige Verwendungen der Betriebleistungen erwirbt.

5.6. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Gast die gebuchten Leistungen ohne dies dem Betrieb rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.

6. Rücktritt des Betriebs

6.1. Sofern dem Gast ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt wurde, ist das Betrieb ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den gebuchten Zimmern vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Betriebs die Buchung nicht endgültig bestätigt.

6.2. Wird eine gemäß Ziffer 3.5. vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist das Betrieb ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3. Ferner ist das Betrieb berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

a) höhere Gewalt oder andere vom Betrieb nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des

Vertragsun- möglich machen,

b) Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Gastes oder Zwecks, gebucht werden,

c) das Betrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Betriebleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Betriebs oder der Gäste in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Betriebs zuzurechnen ist,

d) eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziffer 2.3. vorliegt,

6.4. Der Betrieb hat den Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6.5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

7. Haftung des Betriebs, Verjährung

7.1. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Betriebs auftreten, wird sich der Betrieb auf unverzügliche Rüge des Gastes bemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt der Gast schuldhaft, einen Mangel dem Betrieb anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.

7.2. Der Betrieb haftet für leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Gastes gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Betriebs. Sie gelten nicht in den Fällen einer Haftung für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes, bei arglistig verschwiegenen Fehlern oder bei Personenschäden.

7.4. Soweit dem Gast ein Stellplatz auf einem Betriebsparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Betriebs. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Betriebgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte, haftet das Betrieb nicht, soweit das Betrieb, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. In diesem Falle muss der Schaden spätestens beim Verlassen des Betriebgrundstücks gegenüber dem Betrieb geltend gemacht werden.

7.5. Weckaufträge werden vom Betrieb mit größter Sorgfalt ausgeführt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

7.6. Nachrichten, Post und Warensendungen für Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.

8. Verjährung und Schlussbestimmungen

8.1. Schadensersatzansprüche des Gastes verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Gast Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebs, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebs beruhen.

8.2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Betriebsaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

8.3 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Betriebs in Dortmund.

8.4. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Betriebs in Dortmund. Sofern ein Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Betriebs. Der Betrieb ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch am allgemeinen Gerichtsstand des Gastes anhängig zu machen.

8.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Betriebsaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.